



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 12.08.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009441

Publizierende Stelle
Stadt Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau

Baugesuch: Lyss-Strasse 43, Parzelle-Nr.: 740, Nidau

Bauherrschaft:

Swisscom (Schweiz) AG
CHE-101.654.423
Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

Salt Mobile SA
CHE-106.836.776
Avenue de Malley 2
1008 Prilly

Vertretung der Bauherrschaft:

Swiss Infra Services SA
CHE-368.030.027
Thurgauerstrasse 136
8152 Glattpark (Opfikon)

Projektverfasser:

Complan AG
CHE-104.502.689
Wasserwerksgasse 39
3011 Bern

Bauvorhaben:

Antennenersatz infolge Nachfolgemodell für Swisscom (Schweiz) AG und Salt Mobile SA.
NISM / BE_0510B

Lyss-Strasse 43, Standortzusatz: Parzelle-Nr.: 740, 2560 Nidau

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Sektor 5 innerhalb der Spezialvorschriften für die Überbauung der Weidteile,
Spezialvorschriften für die Überbauung der Weidteile

Schutzzone/Schutzobjekt:

Erhaltenswertes K-Objekt, Baugruppe D

Ausnahmen:

Abweichung Dachgestaltungsvorschriften (Art. 6 Bst. b SBV Weidteile)

Ort der Planauflage:

Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Auflage-/Einsprachefrist: 13. August 2026 bis und mit 14. September 2026

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 11. August 2026

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.09.2026